

Rundenkampfordnung Kreis 91 Darmstadt 2010

I. Teilnahmeberechtigung

1. Teilnahmeberechtigt an den Wettkämpfen sind nur Schützen, die im Besitz eines gültigen Wettkampfpasses des Hessischen Schützenverbandes sind.
2. Ersatzschützen der Bundes- und Regionalligawettkämpfe die an mehr als ein Bundes- oder Regionalligawettkämpfen des Deutschen Schützenbundes sowie die Schützen der Landes- und Oberligen des HSV teilgenommen haben, dürfen an den Wettkämpfen in derselben Disziplin nicht mehr teilnehmen.
3. Stammschützen der Bundes- und Regionalliga sowie die Schützen der Landes- und Oberligen des HSV dürfen nicht in unteren Klassen eingesetzt werden.
4. Schützen, die an Liga- oder Rundenwettkämpfen anderer Landesverbände teilnehmen, können an den Rundenwettkämpfen des Hessischen Schützenverbandes in demselben Wettbewerb nicht teilnehmen.
5. Der Rollstuhl, ohne Armlehne und mit einer Rückenlehne bis 1x cm unter die Schulterblätter, ist kein Hilfsmittel.
6. Körperbehinderte Teilnehmer dürfen beim Stehendanschlag ihre im Wettkampfpass eingetragene Hilfsmittel verwenden.

II. Wettbewerbe und Schusszahlen

Luftgewehr	40
KK- Dreistellungskampf	30
Luftpistole	40
Freie Pistole	30
Sportpistole	30
Laufende Scheibe 10 m	40
Vorderladerlangwaffe	15
Vorderladerkurzwaffe	15

III. Mannschaftsstärke

Bei den Wettbewerben Freie Pistole, Lfd. Scheibe 10 m und Vorderladergewehr/ -Kurzwaffe drei Schützen. In allen anderen Wettbewerben vier Schützen.

IV. Wettkampfscheiben

Es müssen Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes verwendet werden. Die Zulassung wird jährlich in den offiziellen Mitteilungen des Hessischen Schützenverbandes veröffentlicht.

V. Klasseneinteilung

Alle Wettbewerbe offene Klassen (ohne Schüler).

VI. Gruppeneinteilung und –Leitung

1. Die Wettkämpfe werden innerhalb geschlossener Gruppen ausgetragen.
2. Ein Verein kann in einer Gruppe nur mit einer Mannschaft vertreten sein.
3. In der letzten Gruppe können von einem Verein auch mehrere Mannschaften starten.
Gruppen Rundenwettkampfleitung
 - a) Kreisklassen Kreissportleiter
 - b) Grundklassen Kreissportleiter
4. Der Kreissportleiter kann die Rundenwettkampfleitung auch geeigneten Personen übertragen.
5. Die Gruppenstärke beträgt in allen Klassen sechs Mannschaften.
6. Sollte sich in einem Schützenkreis eine nicht durch sechs teilbare Zahl von Mannschaften melden, können in den Grundklassen Gruppen aus fünf oder vier Mannschaften gebildet werden. Die letzte Grundklasse kann auch aus sieben Mannschaften bestehen.

VII. Auswechseln von Mannschaftsschützen

1. Ist ein Verein nur mit einer Mannschaft an den Wettkämpfen beteiligt, so kann er die Schützen dieser Mannschaft nachrückend auswechseln.
2. Sind jedoch mehrere Mannschaften beteiligt, können Schützen der höheren Mannschaften die unteren Mannschaften und Schützen der unteren Mannschaften die höheren Mannschaften aufüllen.
3. Mannschaftsschützen, die mehr als zweimal in den höheren Klassen geschossen haben, sind an die Klasse ihres dreimaligen Einsatzes gebunden.
4. Einsätze in verschiedenen Klassen werden zusammengezählt; die Bindung gilt für die untere der höheren Klassen, in denen sie geschossen haben.
5. Kein Schütze darf in einer Wettkampfsaison in einem Wettbewerb mehr Wettkämpfe bestreiten, als in der Liga (Klasse), in der er begonnen hat, maximal möglich sind. Dies gilt auch bei Vereinswechsel sowie für Einsätze in der Bundes- und Regionalliga, ausgenommen die Auf- und Abstiegswettkämpfe.
6. Die Auf- und Abstiegswettkämpfe gehören zur abgelaufenen Saison.
7. Bei Verstößen gegen diesen Punkt ist der Schütze für diesen Wettkampf zu streichen.

VIII. Meldungen und Startgeld

1. Die Vereine melden der Rundenwettkampfleitung die Schießtage, an denen sie ihre Heimwettkämpfe austragen können.
2. Meldetermine legen die Schützenkreise fest.

3. Das Startgeld wird von den Schützenkreisen festgelegt und ist auf Anforderung an den jeweiligen Schützenkreis zu zahlen. Kommt der Verein der Zahlungsaufforderung nicht fristgemäß nach, werden alte Wettkämpfe, die zwischen dem Zahlungsziel und Zahlung liegen, mit Null Ringen und 0:2 Punkten für den säumigen Verein gewertet.

IX. Termine

1. Die Wettkämpfe müssen in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres durchgeführt werden.
2. Zurückziehen von Mannschaften für die nächste Saison ist nur bis 4 Wochen vor Wettkampfbeginn kostenfrei möglich. Wird eine Mannschaft nach diesem Termin, jedoch vor Beginn der Wettkämpfe, zurückgezogen, ist eine einmalige Gebühr in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.
3. Ausgefallene Wettkämpfe der Vorrunde müssen vor Beginn der Rückrunde nachgeholt werden.
4. Die Rundenwettkampfleitung legt die Wettkampftermine (ggf. unter Berücksichtigung der von den Vereinen gewünschten Heimschießtage) fest.
5. Eine Vorverlegung der Wettkämpfe auf einen anderen Wochentag innerhalb der Wettkampfwoche ist nur mit Zustimmung der gegnerischen Mannschaft möglich.
6. Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden.
7. **Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden. Fernwettkämpfe sowie Vor- oder Nachschießen sind unzulässig. Für Einzelschützen sind Fernwettkämpfe sowie Vor- oder Nachschießen unzulässig. Die Reihenfolge der Wettkämpfe ist einzuhalten.**

8. Wird ein Mannschaftsschütze vom Deutschen Schützenbund, Hessischen Schützenverband oder Schützengau eingesetzt, muss die Rundenwettkampfleitung den Wettkampf auf Antrag verlegen.

X. Abwicklung der Wettkämpfe

1. Jede Mannschaft trägt gegen jede andere ihrer Gruppe zwei Wettkämpfe, einen Vor- und Rückkampf, aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter. Bei mehr als sechs Mannschaften trägt jede gegen jede andere Mannschaft ihrer Liga einen Wettkampf aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.

2. Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer.

3. Die Mannschaftsführer überprüfen die vom Veranstalter gestellten und vorbereiteten Wettkampfscheiben, zeichnen diese ab, und füllen den Wettkampfbericht aus.

4. Die Mannschaftsführer kontrollieren die bei jedem Wettkampf vorzulegenden Wettkampfpässe und tragen vor Beginn des Wettkampfes die Namen in den Wettkampfbericht und nach Ende des Wettkampfes das Ergebnis und den Tag in die Wettkampfpässe ein.

5. Legt ein/e Mannschaftsschütz(e)in seinen/ ihren Wettkampfpass zur Kontrolle nicht vor, wird eine Strafe in Höhe von 3,00 EUR vom Schützenkreis erhoben und der Wettkampfpass muss innerhalb von 7 Tagen der Rundenwettkampfleitung vorgelegt werden. Nach verstreichen dieser Frist wird das Ergebnis gestrichen.

6. Verfügt der Veranstalter nicht über Wettkampfscheiben, Scheibenstreifen oder elektronische Scheiben mit Zulassung des Hessischen Schützenverbandes wird der Wettkampf von der Rundenwettkampfleitung auf den Ständen des angereisten Vereins neu angesetzt. Der Schützenkreis erhebt vom Veran-

stalter eine Strafgebühr in Höhe von 50,00 EUR.

7. Mit der Unterschrift der beiden Mannschaftsführer ist das Ergebnis verbindlich.

8. Besteht über die Bewertung von Schüssen Zweifel, sind die Wettkampfscheiben oder Scheibenstreifen mit der Meldung einzusenden.

9. Erscheint der Gegner nicht spätestens eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin, erhält die erschienene Mannschaft den Wettkampf mit 2 : 0 gewertet. Falls sich herausstellt, dass die fehlende Mannschaft durch höhere Gewalt am rechtzeitigen Erscheinen gehindert war, findet der Wettkampf an einem neu festzusetzenden Termin statt. Sind genügend Stände vorhanden muss die Mannschaft geschlossen antreten.

10. Fernwettkämpfe sowie Vor- und nachschießen sind unzulässig.

Der Wettkampf muss an einem Tag geschossen werden. Fernwettkämpfe sowie Vor- oder Nachschießen sind unzulässig.

Für Einzelschützen sind Fernwettkämpfe sowie Vor- oder Nachschießen unzulässig.

Die Reihenfolge der Wettkämpfe ist einzuhalten.

11. Eine Wettkampfverlegung auf einen früheren Termin ist nur mit Genehmigung der Rundenwettkampfleitung möglich. Sie ist schriftlich, unter Beifügung der schriftlichen Einverständniserklärung des Wettkampfgegners, vorher zu beantragen.

XI. Wertung

1. Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit dem höchsten Gesamtergebnis.

2. Tritt eine Mannschaft nicht oder nicht vollständig an, wird vom Schützenkreis

eine Strafgebühr erhoben (XVI: Sanktionen).

Wird eine Mannschaft nach Beginn des ersten Wettkampfes zurückgezogen, wird vom Schützenkreis eine Gebühr erhoben (XVI: Sanktionen).

Tritt eine Mannschaft während der Saison dreimal nicht oder nicht vollständig an, steigt sie zusätzlich ab.

Alle bis dahin geschossenen Wettkämpfe werden punktlos gewertet.

Schützen(innen), die durch ihren mehrmaligen Einsatz an diese Klasse gebunden sind, können in unteren Klassen nicht mehr eingesetzt werden.

Die Anzahl der Einsätze in dieser Wettkampfklasse wird bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Wettkämpfe im Sinne der Ziffer VII. 5. angerechnet.

3. Für die Reihenfolge in der Gruppe sind maßgebend:

- a) Die Anzahl der Pluspunkte.
- b) Die gegeneinander geschossenen Ringzahlen der punktgleichen Mannschaften.
- c) Sind auch die Ringzahlen gleich, ist zur Ermittlung des Auf- oder Abstiegsanwärters ein Entscheidungswettkampf erforderlich.

4. Die Erstplatzierten ihrer Klasse sind Rundenwettkampfsieger dieser Klasse.

XII. Auf- und Abstieg

1. Zur Ermittlung des Aufsteigers zur Gauliga findet eine Aufstiegswettkampf zwischen den Schützenkreisen eines Schützengaus nach den Bestimmungen der Liga-Ordnung statt.

Der erstplatzierte der Kreisklasse muss an den Aufstiegskämpfen teilnehmen.

2. Zwischen den Klassen findet ein Auf und Abstieg statt. Der Tabellen erste steigt auf und der Tabellenletzte ab.

3. In einer Gruppe, die durch zusätzlichen Aufstieg in eine höhere Liga / Klasse nur noch aus fünf Mannschaften

besteht, steigt die nächste Mannschaft auf.

4. Würde die Gruppe, in die der Tabellenletzte aus einer höheren Liga / Klasse absteigt, dadurch aus sieben Mannschaften bestehen, muss der Vorletzte zusätzlich absteigen.

XIII. Ergebnismeldung

1. Das Ergebnis ist vom Veranstalter noch am Wettkampftag mit dem Wettkampfbericht an den Rundenwettkampfleiter abzusenden.

2. Die Meldung ist von beiden Mannschaftsführern zu unterzeichnen.

3. Für jede, nicht spätestens 3 Werktage nach dem Wettkampf bei der Rundenwettkampfleitung eingehende Meldung wird vom Schützenkreis eine Strafgebühr erhoben (XVI. Sanktionen)

XIV. Einsprüche

1. Für Einsprüche gelten die Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Einsprüche betreffend die Durchführung des Wettkampfes sind während des Wettkampfes einzulegen und auf der Ergebnismeldung zu vermerken.

3. Jeder betroffene Verein des Hessischen Schützenverbandes kann bei Verstößen gegen die Rundenwettkampfordnung, Einspruch gegen die Wertung des Wettkampfes einlegen.

4. Die Einspruchsbegründung muss innerhalb von drei Tagen nach dem Wettkampf (Poststempel) an den zuständige Rundenwettkampfleiter eingereicht werden.

5. Berufungen gegen die Entscheidungen der Kreisrundenwettkampfgerichte sind an das Landeswettkampfgericht zu richten.

6. Die Berufungsentscheidungen sind endgültig.
7. Die Berufungsfrist beträgt zehn Tage nach der Kreisrundenwettkampfgerichtentscheidung (Poststempel).
8. Die Kreisrundenwettkampfgerichte bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die von den zuständigen Sportausschüssen jeweils vor Beginn der Wettkampfsaison gewählt werden.
9. Bei Verhandlungen müssen mindestens drei neutrale Mitglieder des Kreisrundenwettkampfgerichts anwesend sein.
10. Vom Schützenkreis wird eine Einspruchs- und Verwaltungsgebühr erhoben werden.
11. Dem Unterlegenen werden die tatsächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.
12. Bei erfolgreichem Einspruch werden die Gebühren in voller Höhe zurückerstattet.

XV. Spezielle Regeln für die Klassen Luftpistole und Luftgewehr

1. Abwicklung der Wettkämpfe

Jede Mannschaft trägt gegen jede andere Mannschaft ihrer Liga einen Wettkampf aus und ist bei ihrem Heimwettkampf Veranstalter.

Die Mannschaften benennen je einen Mannschaftsführer, die die Namen der zum Einsatz kommenden Schützen in der sich aus der Setzliste ergebenden Reihenfolge auf die Wettkampfberichte übertragen.

Die Setzliste wird nach jedem Wettkampf von der jeweiligen Ligaleitung neu erstellt und in Internet veröffentlicht oder den Vereinen per e-Mail oder Fax übermittelt.

Beim ersten Einsatz des Schützen wird das Durchschnittsergebnis des letzten Sportjahres zu Grunde gelegt, und zwar aus der Liga, in der der Einsatz erfolgt. Liegt aus dieser Liga kein Ergebnis vor, wird das Durchschnittsergebnis aus der Liga herangezogen in der er die meisten Wettkämpfe bestritten hat. Ist die Anzahl der Wettkämpfe in unterschiedlichen Ligen gleich, gilt das Gesamtdurchschnittsergebnis. Kreis- und Grundklassenergebnisse werden nicht berücksichtigt. Ist ein Verein in die Gauliga aufgestiegen, zählt das Ergebnis des Aufstiegswettkampfes.

Schützen die keinen Nachweis erbringen können, werden auf den letzten Platz gesetzt. Sollten mehrere Schützen ohne Nachweis eingesetzt werden, legt der Mannschaftsführer die Reihenfolge auf den Plätzen fest. Das gilt auch bei Ringgleichheit.

Ein Ergebnis, dem nicht die Abgabe der vollständigen Schusszahl zugrunde liegt, bleibt bei der Errechnung der Setzliste unberücksichtigt. Eine Mannschaft, die ihre Schützen in einer falschen Reihenfolge aufstellt, hat den Wettkampf verloren.

Die Schützen, die gegeneinander schießen, sollten auch auf den Ständen nebeneinander platziert sein.

Verlegen beide Vereine ohne Zustimmung der Ligaleitung einen Wettkampf, zahlen beide Vereine eine Strafgebühr (nach Ziffer 0.4). Der Wettkampf ist auf einem neutralen Stand zu wiederholen. Der neue Termin wird von der Ligaleitung festgelegt.

2. Wertung

Sieger eines Wettkampfes ist die Mannschaft mit den meisten Einzelpunkten.

Einzelpunkte werden in jeder Paarung vergeben. Den fünften Einzelpunkt er-

hält die Mannschaft mit der höheren Gesamtringzahl. Einzelpunkte bekommt der Schütze, der im direkten Vergleich das höhere Ergebnis erzielt. Tritt bei einem Einzelwettkampf eine Ergebnisgleichheit auf,

wird der Sieger nach der Sportordnung entschieden.

Bei Ringgleichheit im Mannschaftsergebnis findet die Sportordnung Anwendung.

XVI. Sanktionen

Erste verspätete Ergebnismeldung	25 Euro
Weitere verspätete Ergebnismeldungen	40 Euro
Verwendung nicht zugelassener Wettkampfscheiben	100 Euro
Nicht oder nicht vollständig angetreten	40 Euro
Nicht genehmigte Wettkampfverlegung	25 Euro
Wiederholte nicht genehmigte Wettkampfverlegung	50 Euro
Einspruchsgebühr	25 Euro
Verwaltungsgebühr	100 Euro